S 19 AS 559/17 ZVW

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Nürnberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	19
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 AS 559/17 ZVW
Datum	27.02.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AS 174/20
Datum	18.10.2023

3. Instanz

Datum	-

I. Der Beklagte wird unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 17.02.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.05.2015 verpflichtet, der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 01.04.2015 bis 31.08.2015 weitere Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von 0,15 â¬ monatlich zu gewÃ¤hren. Im Ãbrigen wird die Klage abgewiesen.

II. AuÃergerichtliche Kosten sind von dem Beklagten nicht zu erstatten.

T a t b e s t a n d :

Die KlÃ¤gerin begehrt von dem beklagten Jobcenter die Ãbernahme der vollen Kosten der Unterkunft fÃ¼r die Zeit vom 01.04.2015 bis zum 31.08.2015 nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie Beratung, Information und Betreuung.

Die am xx.xx.xxxx geborene KlÃ¤gerin bewohnte im o.g. Zeitraum eine 78 mÂ² groÃe Wohnung in der P. in Â H.. HierfÃ¼r bezahlte sie eine Miete in HÃ¶he von 537,60 â¬ (inklusive Garage, ohne Heizkosten).

Bereits bei ihrer ersten Antragstellung am 27.03.2014 wurde sie von dem Beklagten darÃ¼ber aufgeklÃ¤rt, dass ihre Wohnung unangemessen im Sinne der Vorschriften des SGB II sei und dass nurmehr fÃ¼r einen Zeitraum von maximal sechs Monaten die tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnten. Ferner wurde ihr der zu diesem Zeitpunkt gÃ¼ltige Richtwert des Beklagten fÃ¼r eine angemessene Wohnung von 322,- â¬ mitgeteilt.

Mit Bescheiden vom 29.04.2014 und 08.05.2014 gewÃ¤hrte der Beklagte der KlÃ¤gerin Grundsicherungsleistungen fÃ¼r Arbeitssuchende fÃ¼r den Zeitraum vom 01.03.2014 bis 31.08.2014 in HÃ¶he von zuletzt 991,- â¬ unter BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlich anfallenden Mietkosten. Auf einen Fortzahlungsantrag vom 07.08.2014 hin bewilligte der Beklagte mit Bescheid vom 01.09.2014 Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum vom 01.09.2014 bis 31.09.2014 in HÃ¶he von 991,- â¬. FÃ¼r den Zeitraum ab dem 01.10.2014 bis 28.02.2015 bewilligte der Beklagte Leistungen in HÃ¶he von 775,- â¬ unter Anerkennung von 322,- â¬ (Mietobergrenze) als Kosten der Unterkunft. Auf den hiergegen von der KlÃ¤gerin eingelegten Widerspruch hin Ã¼bernahm der Beklagte die tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft auch fÃ¼r die Monate Oktober und November 2014 (Bescheid vom 21.10.2014). Der Beklagte ist bei dieser Entscheidung davon ausgegangen, dass die KlÃ¤gerin ihren SuchbemÃ¼hungen in ausreichendem MaÃe nachgekommen war, sie jedoch noch keine angemessene Wohnung hatte finden kÃ¶nnen. Der Beklagte wies in diesem Bescheid nochmals darauf hin, dass ab Dezember 2014 nur noch Kosten der Unterkunft in HÃ¶he von 322,- â¬ als angemessen anerkannt werden wÃ¼rden.

Mit Bescheid vom 09.09.2014 (Widerspruchsbescheid vom 22.10.2014) gewÃ¤hrte der Beklagte Leistungen nach dem SGB II ab 01.12.2014 bis 28.02.2015 nur noch unter Zugrundelegung von angemessenen Kosten der Unterkunft in HÃ¶he von 322,- â¬.

In den diesbezÃ¼glichen Klage- bzw. Eilverfahren vor dem Sozialgericht NÃ¼rnberg, Az. S 10 AS 1238/14 bzw. S 10 AS 1368/14 ER schlossen die Beteiligten am 14.01.2015 einen gerichtlichen Vergleich, wonach der KlÃ¤gerin in AbÃ¤nderung des Bescheides vom 09.09.2014 die tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft noch bis einschlieÃlich 31.03.2015 gewÃ¤hrt wurden. Hierbei wurden der KlÃ¤gerin auch die im gesamten Landkreis B-Stadt ab dem 01.01.2015 aktualisierten und angehobenen Richtwerte zu den Kosten der Unterkunft unter Nennung konkreter Mietobergrenzen mitgeteilt.

Mit Bescheid vom 17.02.2015 bewilligte der Beklagte Grundsicherungsleistungen fÃ¼r Arbeitssuchende fÃ¼r den Zeitraum ab dem 01.04.2015 bis 31.08.2015 in HÃ¶he von monatlich 800,05 â¬ unter Zugrundelegung von Kosten der Unterkunft in HÃ¶he von 338,65 â¬ (Grundmiete plus Nebenkosten). Der dagegen erhobene Widerspruch der KlÃ¤gerin blieb ohne Erfolg (vgl. Widerspruchsbescheid vom 05.05.2015). Â Â

Die hiergegen am 03.06.2015 zum Sozialgericht NÃ¼rnberg erhobene und unter dem Aktenzeichen S 19 AS 626/15 gefÃ¼hrte Klage wurde mit Urteil vom

30.10.2015 abgewiesen. Auf die Berufung der KlÃ¤gerin (Az.: L 11 AS 872/15) hob das Bayerische Landessozialgericht dieses Urteil mit Urteil vom 25.04.2017 auf und verwies den Rechtsstreit zur erneuten Entscheidung an das Sozialgericht NÃ¼rnberg zurÃ¼ck.Â

In dem zurÃ¼ckgewiesenen und unter dem Aktenzeichen S 19 AS 559/17 ZVW gefÃ¼hrten Verfahren beantragt die KlÃ¤gerin sinngemÃ¤Ã,

den Beklagten zu verurteilen, den Bescheid vom 17.02.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.05.2015 aufzuheben und die tatsÃ¤chlichen Kosten ihrer Unterkunft in voller HÃ¶he zu Ã¼bernehmen.

DarÃ¼ber hinaus beantragt die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 30.12.2019 sinngemÃ¤Ã,
den Beklagten zur recht- und pflichtgemÃ¤Ãen ErfÃ¼llung seiner Beratungs-, Informations- und Betreuungspflichten zu verurteilen.

Der Beklagte beantragt sinngemÃ¤Ã,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte, die beigezogene BehÃ¶rdenakte sowie die beigezogenen Gerichtsakten L 11 AS 872/15, S 6 AS 564/17 ZVW und S 6 AS 1141/18 verwiesen. Insbesondere wird verwiesen auf die von der KlÃ¤gerin vorgelegten Nachweise zur Wohnungssuche, die Unterlagen des Beklagten zur Ermittlung einer Referenzmiete fÃ¼r den Landkreis B-Stadt sowie die durch den Vorsitzenden des Sozialgerichts NÃ¼rnberg diesbezÃ¼glich erfolgte weitere SachaufklÃ¤rung.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Der vorliegende Rechtsstreit kann durch Gerichtsbescheid entschieden werden. Die Sache weist keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art auf, der Sachverhalt ist geklÃ¤rt. Die Beteiligten wurden hierzu gehÃ¶rt.Â

Soweit sich das Begehren der KlÃ¤gerin auf die Verpflichtung des Beklagten zur Ãbernahme der vollen Kosten der Unterkunft fÃ¼r die Zeit vom 01.04.2015 bis zum 31.08.2015 nach dem SGB II bezieht, ist die Klage zulÃ¤ssig und im tenorierten Umfang begrÃ¼ndet.

Der Bescheid vom 17.02.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.05.2015 ist insoweit rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤gerin in ihren Rechten, als sie einen Anspruch auf Ãbernahme weiterer Kosten der Unterkunft fÃ¼r die Zeit vom 01.04.2015 bis zum 31.08.2015 in HÃ¶he von 0,15 â¬ monatlich hat.

GemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen

sind. Soweit die Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang Ã¼bersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der alleinstehenden Leistungsberechtigten nicht mÃ¶glich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch lÃ¤ngstens fÃ¼r sechs Monate (Â§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hat eine Ermittlung der o.g. Angemessenheitsgrenze in einem gestuften Verfahren stattzufinden, bei dem auf der ersten Stufe eine abstrakte und auf der zweiten Stufe eine konkret-individuelle PrÃ¼fung stattzufinden hat (vgl. BSG, Urteil vom 26.05.2011 â B 14 AS 132/10 R und vom 10.09.2013 â B 4 AS 77/12 R).Â

Bei der PrÃ¼fung der abstrakten Angemessenheit ist die sog. âProdukttheorieâ zugrunde zu legen. Danach sind die Unterkunftskosten als Produkt der nach Personenzahl angemessenen WohnungsgrÃ¶Ãe und dem durchschnittlichen Quadratmeterpreis zu bilden.Â

Vorliegend hat der Beklagte in Ãbereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. BSG, Urteil vom 07.11.2006 â B 7b AS 18/06 R und vom 18.06.2008 â B 14/7b AS 44/06 R) zur Bestimmung der Angemessenheit der WohnungsgrÃ¶Ãe auf die Werte zurÃ¼ckgegriffen, welche die LÃ¤nder aufgrund von Â§ 10 des Gesetzes Ã¼ber die soziale WohnraumfÃ¶rderung (WoFG) festgesetzt haben. In Bayern sind dies die WohnraumfÃ¶rderbestimmungen 2012 (WFB 2012) vom 11.01.2012 bzw. 11.09.2012. Diese sehen fÃ¼r einen Einpersonenhaushalt wie den der KlÃ¤gerin eine abstrakt angemessene WohnungsgrÃ¶Ãe bis 50 mÂ² vor.

In einem weiteren Schritt hat der Beklagte den Quadratmeterpreis ermittelt, der â multipliziert mit der angemessenen WohnungsgrÃ¶Ãe â als sog. âReferenzmieteâ den Grenzwert fÃ¼r eine angemessene Wohnung darstellt. Seine Kenntnis vom angemessenen Quadratmeterpreis hat der Beklagte mit Hilfe eines von der Firma R. & Partner GbR erstellten grundsicherungsrelevanten Mietspiegels gewonnen, das nach nochmaliger ÃberprÃ¼fung durch die erkennende Kammer nicht auf einem schlÃ¼ssigen Konzept im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts beruht.Â

An die Anerkennung der SchlÃ¼ssigkeit eines Konzeptes hat das Bundessozialgericht (BSG v. 22.09.2009 â B 4 AS 18/09 R; v. 17.12.2009 â B 4 AS 27/09 R; v. 19.10.2010 â B 14 AS 50/10 R; v. 20.12.2011 â B 4 AS 19/11 R; v. 10.09.2013 â B 4 AS 77/12 R) folgende Mindestvoraussetzungen geknÃ¼pft:

* Die Datenerhebung darf ausschlieÃlich in dem genau eingegrenzten und muss Ã¼ber den gesamten Vergleichsraum erfolgen (Vermeidung einer Ghettobildung),
* es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z.B. welche Art von Wohnungen, Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach WohnungsgrÃ¶Ãe,
* Angaben Ã¼ber den Beobachtungszeitraum,

* Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z.B. Mietspiegel),
* ReprÃ¤sentativitÃ¤t des Umfangs der eingezogenen Daten,
* ValiditÃ¤t der Datenerhebung,
* Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer GrundsÃ¤tze der Datenauswertung und
* Angaben Ã¼ber die gezogenen SchlÃ¼sse (z.B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

Diese Anforderungen sind nach Auffassung der Kammer hinsichtlich der schlÃ¼ssigen Definition eines Ã¶rtlichen â□□Vergleichsraumsâ□□ im vorliegenden Fall nicht erfÃ¼llt. Zur BegrÃ¼ndung verweist die Kammer auf die nachfolgenden AusfÃ¼hrungen im Urteil des Vorsitzenden des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 12.12.2019 (Az.: S 6 AS 564/17 ZVW), denen sie sich nach eigener PrÃ¼fung vollumfÃ¤nglich anschlieÃ□t:

â□□Vergleichsraumâ□□ ist der Raum, fÃ¼r den ein grundsÃ¤tzlich einheitlicher abstrakter Angemessenheitswert zu ermitteln ist (BSG v. 19.02.2009 â□□ B 4 AS 30/08 R) und innerhalb dessen einer leistungsberechtigten Person ein Umzug zur Kostensenkung grundsÃ¤tzlich zumutbar wÃ¤re (BSG v. 01.06.2009 â□□ B 4 AS 27/09 R), bzw. ein nicht erforderlicher Umzug nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II eine Deckelung der Aufwendungen auf die bisherige HÃ¶he zur Folge hÃ¤tte. FÃ¼r die Festlegung des Vergleichsraum ist â□□ ausgehend vom Wohnort der leistungsberechtigten Person â□□ ein bestimmter, ausreichend groÃ□er Raum der Wohnbebauung auszuwÃ¤hlen, der aufgrund rÃ¤umlicher NÃ¤he, Infrastruktur und insbesondere verkehrstechnischer Verbundenheit, einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet (BSG v. 19.02.2009 â□□ B 4 AS 30/08 R). Nach der auch fÃ¼r schlÃ¼ssige Konzepte im Rahmen des Â§ 22 Abs. 1 SGB II entsprechend anzuwendenden gesetzgeberischen Vorgabe in Â§ 22b Abs. 1 Satz 4 SGB II, stellt das ZustÃ¤ndigkeitsgebiet eines Jobcenters zunÃ¤chst einen solchen Vergleichsraum dar. Er kann indes aufgrund der Ã¶rtlichen Gegebenheiten in mehrere eigene VergleichsrÃ¤ume zu unterteilen sein, fÃ¼r die dann jeweils eigene Angemessenheitswerte zu bestimmen wÃ¤ren. Als solche relevanten Ã¶rtlichen Gegebenheiten kommen dabei weniger unterschiedliche Landschaften, sondern eher rÃ¤umliche Orientierungen, wie Tagespendelbereiche fÃ¼r BerufstÃ¤tige oder die NÃ¤he zu BallungsrÃ¤umen sowie etwa aus der Datenerhebung ersichtliche, deutliche Unterschiede im Mietpreisniveaus einzelner RÃ¤ume, in Betracht (BSG v. 30.01.2019 â□□ B 14 AS 11/18 R, B 14 AS 24/18 R).Â

Das von dem Beklagten bei der Fa. R. & Partner in Auftrag gegebene, im Jahr 2012 erstellte und zum 01.01.2015 fortgeschriebene Konzept, welches er der Bemessung der Unterkunftskosten in den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheiden zugrunde legte, erfÃ¼llt aber nicht die an ein â□□schlÃ¼ssiges Konzeptâ□□ zu stellenden Voraussetzungen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Festlegung und Zuweisung einzelner Gemeinden zu bestimmten VergleichsrÃ¤umen.

So hat der Beklagte nicht nachvollziehbar dargelegt, weshalb er den Wohnort der KlÃ¤gerin im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum zurecht gemeinsam mit mehreren

anderen einem Vergleichsraum â□□Aâ□□ zugewiesen hat. Vielmehr hÃ¤lt es das erkennende Gericht nach der gegebenen Erkenntnislage durchaus fÃ¼r mÃ¶glich, dass Â H. in einen anders zugeschnittenen Vergleichsraum aufzunehmen gewesen wÃ¤re oder etwa schon vor dem 01.01.2017 mit der Kreisstadt B-Stadt den Vergleichsraum â□□Bâ□□ gebildet hat. Der Frage kommt fÃ¼r den vorliegenden Rechtsstreit insoweit entscheidende Bedeutung zu, als fÃ¼r den Vergleichsraum â□□Aâ□□ die niedrigste MOG aller VergleichsrÃ¤ume gegolten hatte. Es liegt daher nahe, dass eine bereits fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum erfolgte andere Betrachtung, etwa zusammen mit der Kreisstadt B-Stadt in einem Vergleichsraum â□□Bâ□□ fÃ¼r Â H. zu einer hÃ¶heren MOG â□□ und damit letztlich auch zu hÃ¶heren Leistungen fÃ¼r die Unterkunft der KlÃ¤gerin â□□ gefÃ¼hrt hÃ¤tte-

Es ist zwar grundsÃ¤tzlich nicht zu beanstanden, dass der Beklagte sein ZustÃ¤ndigkeitsgebiet, den Landkreis B-Stadt, in mehrere VergleichsrÃ¤ume, die vier bzw. fÃ¼nf Regionen, â□□Aâ□□, â□□Bâ□□, â□□C1â□³/â□□C2â□□ und â□□Dâ□□ aufgespalten hat. Wenngleich er fÃ¼r deren Bildung von den hierfÃ¼r relevanten Aspekten wie etwa Infrastruktur, verkehrstechnische Anbindung, homogener Lebens- und Wohnbereich etc. ausgeht, bleibt doch zweifelhaft, ob diese Gesichtspunkte es tatsÃ¤chlich gerechtfertigt haben, aus der Stadt Â H. zusammen mit den anderen Gemeinden einen Vergleichsraum â□□Aâ□□ zu bilden. Wie aus der Ã¼bermittelten Entfernungsmatrix (s. Anlage, Stellungnahme v. R. & Partner, Anlage 2) hervorgeht, wurden auch Kommunen dem Vergleichsraum â□□Aâ□□ zugerechnet, die von Â H. etwa 35,3 Km, 30,5 Km oder 16,4 Km entfernt waren und von dort aus mit einem Pkw â□□ Ã¼ber den die KlÃ¤gerin laut ihren Angaben nach einem Defekt nicht mehr verfÃ¼gte â□□ erst in ca. 38 Minuten zu erreichen sind. UnabhÃ¤ngig von diesen doch betrÃ¤chtlichen Distanzen zeigt sich daran, dass es der Beklagte offenbar fÃ¼r ausreichend hielt, die zu fordernde verkehrstechnische Verbundenheit innerhalb des Vergleichsraums allein anhand der Erreichbarkeit mittels eines Pkw zu beurteilen. Er geht dabei unter Berufung auf eine in der Literatur vertretene Meinung (s. Berlit in LPK SGB II, jetzt 6. Aufl. 2017 Â§ 22 Rn 74) davon aus, dass der Forderung nach â□□rÃ¤umlicher NÃ¤heâ□□ zur Feststellung einer hinreichenden Verbundenheit in einem Vergleichsraum bereits dann genÃ¼ge getan sei, wenn darin Fahrzeiten eingehalten werden kÃ¶nnen, wie sie nach dem ArbeitsfÃ¶rderungsrecht gem. Â§ 140 Abs. 4 Satz 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) berufstÃ¤tigen Pendlern zuzumuten sei, vorliegend also bis zu 60 Minuten fÃ¼r eine einfache Fahrt. Dieser Kommentierung liegt die Entscheidung des BSG vom 19.10.2010 â□□ B 14 AS 2/10 R zugrunde. Zur Rechtfertigung, das Stadtgebiet Berlin trotz dessen GrÃ¶Ã□e als einen Vergleichsraum anzuerkennen, hat der entscheidende Senat dazu ausgefÃ¼hrt (s. Rn. 18;):Â

â□□Der Ã¶ffentliche Nahverkehr ist auf die Erreichbarkeit des Stadtkerns von allen Stadtteilen her ausgerichtet. Von den Randlagen aus ergeben sich in die innerstÃ¤dtischen Bezirke lediglich Fahrzeiten, wie sie auch erwerbstÃ¤tigen Pendlern zugemutet werden.â□□Â

Er geht also von der Nutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel aus (s.a. BayLSG v. 16.05.2019 â□□ L 11 AS 447/17). Nach Ansicht des erkennenden Gerichts kÃ¶nnen die in diesem Urteil in Bezug auf die speziell zur Stadt Berlin getroffenen Aussagen

ohnehin nicht unbesehen fÃ¼r alle Situationen verallgemeinert werden (s. BSG vom 30.01.2019 â□□ B 14 AS 24/18 R, wonach etwa die Rechtsprechung fÃ¼r GroÃ□stÃ¤dte, zur Vermeidung der sozialen Segregation das gesamte Stadtgebiet als einen Vergleichsraum anzusehen, nicht ohne weiteres auf FlÃ¤chenlandkreise Ã¼bertragbar ist). DarÃ¼ber hinaus stellt die Erreichbarkeit mittels eines Pkw hier kein besonders geeignetes Abgrenzungskriterium fÃ¼r die Bestimmung eines Vergleichsraums dar, da von der Stadt Â H. aus mit privaten Fahrzeugen auch alle anderen Orte des Landkreises B-Stadt zu erreichen gewesen wÃ¤ren. Weitaus grÃ¶Ã□eren Erkenntniswert wÃ¤re hingegen einer Untersuchung der MobilitÃ¤t im Vergleichsraum mittels Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel zu entnehmen, also etwa der Feststellung ob und ggf. wie die einzelnen Orte durch den Ã¶ffentlichen Personennahverkehr (Ã□PNV) untereinander verknÃ¼pft sind. GroÃ□e Relevanz hÃ¤tten zudem die weitgehend fehlenden Aussagen Ã¼ber das Vorhandensein einer gemeinsamen Sozial â□□ und Infrastruktur. Diese, fÃ¼r die Beurteilung eines Vergleichsraums als insgesamt homogenen Lebens- und Wohnbereich essentiellen Punkte werden im MOG-Konzept nicht, jedenfalls nicht hinreichend behandelt und beantwortet. Wenig zielfÃ¼hrend sind in diesem Zusammenhang die vom Beklagten im Schreiben vom 21.06.2018 â□□ wohl im Sinne einer beabsichtigten Nachbesserung â□□ Ã¼bermittelten Grund- und Kennzahlen fÃ¼r die regionale Gliederung (s. Anlage, Stellungnahme v. R. & Partner, Anlage 1). Die daraus zu entnehmenden Angaben Ã¼ber die Entfernungen zu BundesfernstraÃ□en bzw. der schnellsten Verbindung zu Fern-, Regional- oder S-BahnhÃ¶fen mittels Ã□PNV mÃ¶gen zwar die jeweilige Gesamtverkehrsanbindung der Orte darstellen und der Beurteilung ihrer AttraktivitÃ¤t dienen, tragen aber nicht zur Rechtfertigung ihrer Zusammenfassung in unterschiedliche VergleichsrÃ¤ume bei.

Weiterhin fehlt es auch an der nachvollziehbaren BegrÃ¼ndung des Beklagten dafÃ¼r, warum er das Bestehen eines einheitlichen Lebens- und Wohnbereichs fÃ¼r den Vergleichsraum â□□Aâ□□ annahm, obwohl Â H. einerseits, und die wesentlich kleineren Orte A., BÃ¼., Ge., Ro., Ka., und RÃ¶. andererseits, durch die zentral dazwischenliegende Stadt B-Stadt â□□ als eigener Vergleichsraum â□□B -â□□ zumindest geografisch voneinander getrennt waren. Obschon nicht zu fordern ist, dass die Gemeinden eines Vergleichsraums stets rÃ¤umlich aneinander angrenzen mÃ¼ssen, bedarf es im Falle einer rÃ¤umlichen Trennung doch einer eingehenden BegrÃ¼ndung, warum gleichwohl von einem â□□ einheitlichen â□□ Vergleichsraum ausgegangen wird und das Bestehen eines â□□sozialen Umfeldsâ□□ auch zwischen den getrennten Gemeinden anzunehmen wÃ¤re. Der alleinige Verweis auf das vergleichbare Mietpreisniveau ist hierfÃ¼r vÃ¶llig unzureichend.Â

SchlieÃ□lich vermochte der Beklagte auch keine das erkennende Gericht befriedigende ErklÃ¤rung dafÃ¼r zu geben, weshalb er in dem neu erstellten Konzept fÃ¼r die Zeit ab 01.01.2017 die Stadt Â H. aus der Region â□□Aâ□□ herausgenommen und dem bisher aus der Stadt B-Stadt alleine bestehenden Vergleichsraum â□□Bâ□□, zugewiesen hat, dessen MOG â□□ wie bereits zuvor â□□ Ã¼ber den Werten der in dem Vergleichsraum â□□Aâ□□ verbliebenen Gemeinden liegt. FÃ¼r das erkennende Gericht stellt sich vielmehr die Frage, ob der Beklagte mit der Neubildung der VergleichsrÃ¤ume â□□Aâ□□ und â□□Bâ□□ nicht seine ursprÃ¼nglich fehlerhaft getroffene Entscheidung fÃ¼r die Zukunft korrigieren

wollte. Auf diese Absicht lÃ¤sst etwa die Aussage in Nr. 2.2. des neuen Konzeptes schlieÃen. Es wird darin erklÃ¤rt, dass die Einteilung in VergleichsrÃ¤ume ab 01.01.2017 nicht gÃ¤nzlich neu vorgenommen wurde, da die Einteilung des Landkreises in homogene Lebens- und Wohnbereiche bereits im ursprÃ¼nglichen â und damit auch im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum angewendeten â Konzept erfolgt wÃ¤re. Weiter wird angegeben, dass es sich dabei um eine grundlegende Betrachtung der langfristigen Strukturen innerhalb des Landkreises gehandelt hÃ¤tte und die Kennzahlen, auf deren Grundlage 2012 die Einteilung erfolgte, auf langfristige Aussagekraft angelegt gewesen seien. Konkret beruft sich der Beklagte im Hinblick auf Â H., den Wohnort der KlÃ¤gerin darauf, dass das Mietpreisniveau 2016 dort, anders als in der Erhebung 2012, deutlich Ã¼ber dem der weiteren Kommunen im Vergleichsraum âAâ gelegen und das Mietniveau und die verkehrstechnische Verbundenheit eine Auswertung zusammen mit der Kreisstadt B-Stadt nahegelegt hÃ¤tten (s.a. Schreiben des Bekl. v. 21.06.2018, Anlage, Stellungnahme v. R. & Partner, zu Punkt 2). Er konstatiert in dieser Aussage das Bestehen einer verkehrstechnischen Verbundenheit zwischen Â H. und der Stadt B-Stadt, wie sie fÃ¼r die in einem Vergleichsraum zusammengefassten Gemeinden zu fordern ist. Angesichts der zu unterstellenden Dauer fÃ¼r eine Entwicklung verkehrstechnischer Strukturen ist aber nicht davon auszugehen, dass diese Verbundenheit erst in den letzten zwei Jahren entstanden wÃ¤re und nicht schon zum Zeitpunkt des ab 2015 angewendeten MOG-Konzeptes gegeben war. Besondere UmstÃ¤nde die dieser Annahme entgegenstehen wurden vom Beklagten werden vorgetragen noch sind sie fÃ¼r das erkennende Gericht ersichtlich. Bestanden diese verkehrstechnischen Strukturen jedoch schon lÃ¤ngere Zeit fragt sich, warum ihnen nicht schon bei der erstmaligen Vergleichsraumbildung Bedeutung beigemessen wurde.

Ãhnlich verwunderlich ist sein Hinweis auf die Entwicklung des Mietpreisniveaus von Â H., das nunmehr â wie in der Neumietwerterhebung zum 01.09.2016 festgestellt â anders als noch nach der im Jahr 2012 durchgefÃ¼hrten Erhebung â deutlich Ã¼ber dem Mietpreisniveau der weiteren Kommunen im Vergleichsraum âAâ liege (s. Konzept ab 01.01.2017 Nr. 2.2 sowie Schreiben des Bekl. v. 21.06.2018, Anlage, Stellungnahme v. R. & Partner, zu Punkt 2). Denn das im Jahr 2012 erstellte und ab 2013 angewendete Konzept wurde im Jahr 2015 fortgeschrieben (sog. âkleine Fortschreibungâ). Offensichtlich war der von ihm als âdeutlichâ beschriebene Unterschied des Mietpreisniveaus von Â H. im Vergleich zu den anderen Gemeinden aus dem Vergleichsraum âAâ bei der nach Ablauf eines Zweijahreszeitraums vorzunehmenden ÃberprÃ¼fung des MOG-Konzepts (s. BSG v. 12.12.2017 -B 4 AS 33/16 R) fÃ¼r den Beklagten noch nicht erkennbar, so dass fÃ¼r die Zeit ab 01.01.2015 eine Neugestaltung der VergleichsrÃ¤ume unterblieb. Damit mÃ¼ssten sich die signifikanten VerÃ¤nderungen erst in der Folgezeit bis zum 01.09.2016, als dem Stichtag fÃ¼r den Abschluss der Neuerhebung von Mietdaten fÃ¼r das ab 01.01.2017 geltende Konzept, vollzogen haben. Sollte es in Â H. tatsÃ¤chlich relativ kurzfristig zu einer derartigen Steigerung im Mitpreisniveau gekommen sein, die eine zunÃ¤chst zutreffend erfolgte Zuordnung zum Vergleichsraum âAâ in den âteureren Vergleichsraum Bâ erforderlich machte, hÃ¤tte der Beklagte die GrÃ¼nde hierfÃ¼r zu erforschen und nÃ¤her darzulegen gehabt. Denn die Kenntnis Ã¼ber

die Ursachen fÃ¼r den vergleichsweise raschen Mietpreisanstieg in Â H. fÃ¼hrt zur Beantwortung der Frage, ob es sich dabei um das Ergebnis einer nachhaltigen Entwicklung oder lediglich um eine vorÃ¼bergehende Erscheinung gehandelt hat. Eine Ursachenerforschung wÃ¤re dabei nicht nur im Hinblick auf die Darlegung der SchlÃ¼ssigkeit seines bisherigen Konzeptes, sondern auch fÃ¼r die von ihm angestrebte grundlegende Betrachtung der lÃ¤ngerfristigen Strukturen unter Heranziehung der auf lÃ¤ngerfristige Aussagekraft angelegten Kennzahlen unerlÃ¤sslich.Â

Das Gericht hat dem Beklagten mit Schreiben vom 06.03.2018 u.a. auch seine Bedenken hinsichtlich der ursprÃ¼nglichen Vergleichsraumbildung sowie weitere Fragen zur SchlÃ¼ssigkeit des Konzeptes mitgeteilt. Damit wurde ihm zugleich die Gelegenheit gegeben, die bestehenden Zweifel auszurÃ¤umen bzw. die SchlÃ¼ssigkeit seines Vorgehens darzulegen und ggf. Ãnderungen bzw. ErgÃ¤nzungen am MOG-Konzept vorzunehmen (s. hierzu etwa BSG v. 30.01.2019 â B 14 AS 11/18 R m.w.N.). Eine Ãnderung bzw. ErgÃ¤nzungen des MOG-Konzeptes ist daraufhin nicht erfolgt. Die Stellungnahme des Beklagten vom 21.06.2018 fÃ¼hrte auch nicht dazu, die seitens des Gerichts geÃ¤uÃerten Bedenken zu zerstreuen und ein schlÃ¼ssiges Vorgehen bei seiner Vergleichsraumbildung zu erkennen. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 12.12.2019 erklÃ¤rte der Beklagte zudem, dass Ã¼ber seine bisherigen Stellungnahmen hinaus keine weiteren Angaben zur Wohnsituation im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum gemacht werden kÃ¶nnten und seinerseits auch keine Nachbesserung erfolgen werde.

Gelingt es einem Jobcenter â wie dem Beklagten â aber nicht, die Beanstandungen an dem einer angegriffenen Entscheidung zugrundeliegenden MOG-Konzept auszurÃ¤umen, sondern bleibt dieses â wie etwa vorliegend wegen der ungeklÃ¤rten Fragen zu der Vergleichsraumbildung â nicht nachvollziehbar, ist das Gericht zur Herstellung der Spruchreife der Sache jedoch nicht befugt, seinerseits eine eigene Vergleichsraumfestlegung vorzunehmen, um so noch zu einem schlÃ¼ssigen Konzept zu gelangen oder ein solches â ggf. mit Hilfe von SachverstÃ¤ndigen â zu erstellen. Denn die Bildung des Vergleichsraums und die Erstellung des Konzepts â einschlieÃlich der anzuwendenden Methode â korrespondieren miteinander, sie kÃ¶nnen nicht getrennt werden und sind damit insgesamt dem Jobcenter vorbehalten (BSG v. 30.01.2019 â B 14 AS 11/18 R und B 14 AS 24/18 R). Da auch kein qualifizierter Mietspiegel fÃ¼r Â H. existiert, konnte das Gericht zur Beurteilung der Angemessenheit von Mieten auch nicht auf dessen Daten zurÃ¼ckgreifen. Ebenso ausgeschlossen war die MÃ¶glichkeit, das vom Beklagten ab 01.01.2017 angewendete MOG-Konzept â im Hinblick auf die darin vorgenommene Zuordnung der Stadt Â H. zu dem eine hÃ¶here MOG aufweisenden Vergleichsraum âBâ â auf den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum quasi âzurÃ¼ckzuschreibenâ. UnabhÃ¤ngig davon, dass dies die nicht mehr mÃ¶gliche Feststellung voraussetzen wÃ¼rde, inwieweit sich die Werte des Vergleichsraums âBâ in der Vergangenheit durch die fiktive Erweiterung um die Stadt Â H. verÃ¤ndert hÃ¤tten, scheidet eine derartige RÃ¼ckschreibung schon grundsÃ¤tzlich aus, da sie nicht lediglich das zulÃ¤ssige GegenstÃ¼ck zu einer Fortschreibung des Konzepts, sondern etwas anderes ist (BSG v. 30.01.2019 â B

14 AS 11/18 R).â□□Â

Liegt damit ein schlÃ¼ssiges Konzept des Beklagten nicht vor, ergeben sich hieraus in Ã□bereinstimmung mit den AusfÃ¼hrungen im Urteil der D. des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 12.12.2019 (Az.: S 6 AS 564/17 ZVW) folgende Konsequenzen:

â□□Mangels eines nachvollziehbaren â□□ und damit schlÃ¼ssigen â□□ MOG-Konzeptes und des darauf beruhenden Fehlens von in rechtlich zulÃ¤ssiger Weise bestimmter Angemessenheitsgrenzen, sind damit die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Unterkunft der Bemessung ihres Bedarfs zugrunde zu legen. Allerdings ist deren Ã□bernahme auf die Werte nach dem Wohngeldgesetz (WoGG), zuzÃ¼glich eines Sicherheitszuschlages von 10 %, zu begrenzen (BSG v. 20.08.2009 â□□ B 14 AS 65/08 R; v. 16.06.2015 â□□ B 4 AS 44/14 R). Dadurch soll den Gegebenheiten des Ã¶rtlichen Wohnungsmarktes zumindest ansatzweise gemÃ¤Ã□ gesetzgeberischer Entscheidungen â□□ wenn auch fÃ¼r einen anderen Personenkreis â□□ durch eine â□□Angemessenheitsobergrenzeâ□□ Rechnung getragen werden, die die Finanzierung extrem hoher und per se unangemessener Mieten verhindert (BSG v. 17.12.2009 â□□ B 4 AS 50/09 R). Die GewÃ¤hrung des Sicherheitszuschlages dient dabei dem Ausgleich mÃ¶glicher Unbilligkeiten, die mit der pauschalen Begrenzung der nur abstrakten, vom Einzelfall und den konkreten UmstÃ¤nden im Vergleichsraum losgelÃ¶sten, Betrachtung der angemessenen Bruttokaltmiete im Wohngeldrecht verbunden sind (BayLSG v. 16.05.2019 â□□ L 11 AS 447/17). Da durch die jeweiligen im WoGG verankerten Mietstufen regionale Unterschiede in die Bestimmung der zu Ã¼bernehmenden Kosten einflieÃ□en, ist ein Zuschlag von 10% angemessen aber auch ausreichend (BSG v. 16.06.2015 â□□ B 4 AS 44/14 R; v. 12.12.2013 â□□ B 4 AS 87/12 R; v. 11.12.2012 â□□ B 4 AS 44/12 R; v. 22.02.2012 â□□ B 4 AS 16/11 R; v. 17.12.2009 â□□ B 4 AS 50/09 R).â□□

Die Gemeinde Â H. war gemÃ¤Ã□ der Anlage zu Â§ 1 Abs. 3 Wohngeldverordnung (WoGV) in der ab 01.01.2009 bis 31.12.2015 geltenden Fassung des Art. 1 Nr. 3 der V. v. 15.12.2008 (BGBl. I 2486) wÃ¤hrend des streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraums der Mietenstufe I zugeordnet. FÃ¼r die Stadt B-Stadt galt die Mietstufe II. FÃ¼r den Einpersonenhaushalt der KlÃ¤gerin ergibt sich damit ein HÃ¶chstbetrag nach Â§ 12 WoGG fÃ¼r die zu gewÃ¤hrende Kaltmiete einschlieÃ□lich Nebenkosten (nach der bis 31.12.2015 geltenden Fassung vom 09.12.2010) fÃ¼r die Zeit vom 01.04.2015 bis 31.08.2015 von 292,00 â□¬, erhÃ¶ht um einen 10%-igen Sicherheitszuschlag, also 321,20 â□¬ monatlich.Â

In Ã□bereinstimmung mit dem Urteil der D. des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 12.12.2019 (Az.: S 6 AS 564/17 ZVW) schlieÃ□t die erkennende Kammer indes nicht aus, dass die Stadt Â H. bereits im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum zusammen mit der Kreisstadt B-Stadt einen gemeinsamen Vergleichsraum â□□Bâ□□ bildete, so dass zugunsten der KlÃ¤gerin auch fÃ¼r Â H. der fÃ¼r B-Stadt geltende Wert anzusetzen und von der hÃ¶heren Mietstufe II auszugehen ist, zumal auch der Beklagte eine AnnÃ¤herung der Mietniveaus beider StÃ¤dte bestÃ¤tigt hat. Damit liegt nun â□□ die Mietstufe II zugrunde gelegt â□□ die Grenze fÃ¼r die angemessene Bruttokaltmiete eines Einpersonenhaushalts fÃ¼r die Zeit vom 01.04.2015 bis 31.08.2015 bei 338,80 â□¬ (308,00 â□¬ nach Â§ 12 WoGG, erhÃ¶ht um einen

10%-igen Sicherheitszuschlag). Eine weitere ErhÃ¶hung dieses Wertes ist bei der KlÃ¤gerin nicht veranlasst, da bei ihr keine besonderen Zugangsprobleme zum Wohnungsmarkt erkennbar sind, welche einen zusÃ¤tzlichen Aufschlag rechtfertigen kÃ¶nnten. Die Differenz zwischen den der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 17.02.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.05.2015 gewÃ¤hrten Kosten der Unterkunft (Nettokaltmiete) in HÃ¶he von 338,65 â¬ und den aufgrund der o.g. AusfÃ¼hrungen zugrunde zu legenden Kosten der Unterkunft in HÃ¶he von 338,80 â¬ liegt bei 0,15 â¬, zu deren Nachzahlung der Beklagte zu verpflichten ist.

Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass es der KlÃ¤gerin auf dem fÃ¼r sie maÃgeblichen Wohnungsmarkt nicht mÃ¶glich war, eine abstrakt als angemessen einzustufende Wohnung anmieten zu kÃ¶nnen, vermochte die erkennende Kammer nicht zu erkennen. Zur weiteren BegrÃ¼ndung verweist sie auch hier nach eigener PrÃ¼fung auf die AusfÃ¼hrungen im Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 12.12.2019 (Az.: S 6 AS 564/17 ZVW):Â

â€Zwar sind nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II die Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft, soweit sie nach den Besonderheiten des Einzelfalls den angemessenen Umfang Ã¼bersteigen, solange als Bedarf eines alleinstehenden Leistungsberechtigten zu berÃ¼cksichtigen, wie es ihm nicht mÃ¶glich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken. Dies gilt in der Regel aber nur fÃ¼r lÃ¤ngstens sechs Monate. Kennt der Leistungsberechtigte seine Obliegenheit zur Senkung der Kosten seiner Unterkunft und sind KostensenkungsmaÃnahmen sowohl subjektiv zumutbar als auch objektiv mÃ¶glich, kann er die Erstattung seiner Aufwendungen ab dem Zeitpunkt, zu dem diese MaÃnahmen wirksam werden kÃ¶nnten, nur noch in HÃ¶he der Referenzmiete, also der Aufwendungen fÃ¼r eine angemessene Wohnung verlangen. Sind KostensenkungsmaÃnahmen nicht mÃ¶glich oder subjektiv nicht zumutbar, werden die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen zwar zunÃ¤chst Ã¼bernommen, aber regelmÃ¤Ãig eben nur sechs Monate. Entsprechend der gesetzlichen Regelung ist also vorgesehen, dass selbst bei Unzumutbarkeit oder UnmÃ¶glichkeit einer Kostensenkung nach einem gewissen Zeitraum nur noch angemessene Unterkunftskosten erbracht werden.

Dem ist zuzustimmen, da bereits das BayLSG (U. v. 16.05.2019 â€ L 11 AS 447/17) festgestellt hat:

Â â€ unangemessen hohe Kosten der Unterkunft werden auch bei Unzumutbarkeit oder UnmÃ¶glichkeit von KostensenkungsmaÃnahmen nicht zu angemessenen Kosten der Unterkunftâ€.

Da aber bei der Suche von Alternativwohnungen aus grundsÃ¤tzlichen rechtlichen ErwÃ¤gungen nicht UnmÃ¶gliches verlangt werden kann (â€impossibilium nulla obligatio estâ€), gibt es von der vorgesehenen Absenkung auch Ausnahmen. An diese sind jedoch im Hinblick auf die Auslegung der Tatbestandsmerkmale der UnmÃ¶glichkeit und der Unzumutbarkeit strenge Anforderungen zu stellen (s. BayLSG, ebenda).

Einen solchen Ausnahmefall der UnmÃ¶glichkeit und der Unzumutbarkeit eine angemessene Wohnung zu finden, vermochte das erkennende Gericht danach bei der KlÃ¤gerin nicht zu erkennen. Dabei war auch zu bedenken, dass sie bereits am 27.03.2014 gem. Â§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II in zulÃ¤ssiger Weise auf die Unangemessenheit ihrer Unterkunftskosten hingewiesen und zu einer Kostensenkung aufgefordert worden war. Die KlÃ¤gerin kann sich diesbezÃ¼glich auch nicht auf die Fehlerhaftigkeit der vom Beklagten vorgenommenen EinschÃ¤tzung Ã¼ber die Angemessenheit der Unterkunftskosten berufen, da das Gesetz an diesen Hinweis keine Ã¼ber eine AufklÃ¤rungs- und Warnfunktion hinausgehenden Anforderungen stellt (s. BayLSG v. 16.05.2019 â□□ BL 11 AS 447/17 mit Verweis auf BSG v. 20.08.2009 â□□ B 14 AS 41/08 R). Zudem hat der Beklagte die Regelfrist fÃ¼r die Kostensenkung mehrfach verlÃ¤ngert, so dass der KlÃ¤gerin ausreichend Zeit fÃ¼r die Suche eingerÃ¤umt worden war. Der Beklagte war seinerseits auch nicht verpflichtet, der KlÃ¤gerin eine angemessene Wohnung zu beschaffen, ihr entsprechende Angebote vorzulegen oder ihr im Einzelnen aufzuzeigen, wie die Unterkunftskosten zu senken wÃ¤ren (BSG v. 09.08.2018 â□□ B 14 AS 38/17 R; v. 19.02.2009 â□□ B 4 AS 30/08 R; 27.02.2008 â□□ B 14/7b AS 70/06 R. Es obliegt vielmehr ihrer Verantwortung, selbst fÃ¼r den eigenen Unterkunftsbedarf zu sorgen und innerhalb des die Angemessenheit bestimmenden Produkts aus WohnungsgrÃ¶Ã□e und Quadratmeterpreis eine andere Wohnung frei zu wÃ¤hlen (BSG v. 09.08.2018 â□□ B 14 AS 38/17 R; v. 18.11.2014 â□□ B 4 AS 9/14 R).

Dem Einwand der KlÃ¤gerin, es seien keine anderen Wohnungen fÃ¼r sie am Mietmarkt zu finden gewesen, vermag das Gericht nicht zu folgen. Dagegen sprechen etwa die im Schreiben des Beklagten vom 21.06.2018 angefÃ¼hrten Angebote aus dem wÃ¶chentlich kostenlos im Landkreis B-Stadt verteilten Wochenanzeiger, sowie aus den Internetportalen â□□im.â□□ und â□□i.â□□. Wenngleich darunter auch ungeeignete Wohnungen sind, belegt die Aufstellung im Ã□brigen doch, dass grundsÃ¤tzlich fÃ¼r die KlÃ¤gerin zumutbarer und angemessener Wohnraum ausreichend vorhanden war. Dies gilt etwa fÃ¼r das Jahr 2015 fÃ¼r die Wohnungsangebote im Wochenanzeiger vom:

Â â□□ 08.01. (H., OT U., 60 mÂ², 280,00 â□¬ Kaltmiete),Â
Â â□□ 29.01. (BÃ¼., 60 mÂ², 295,00 â□¬ inkl. NK),Â
Â â□□ 05.02. (A., 50 mÂ², Kaltmiete 210,00 â□¬ zzgl. 40,00 â□¬ NK und KÃ¼., OTÂ
Â Â Â Â Â BÃ¼., 54 mÂ², Kaltmiete 280,00 â□¬),Â
Â â□□ 12.02. (All., 58 mÂ², Kaltmiete 280,00 â□¬) 26.03. Â H., OT, 40 mÂ²,Â
Â Â Â Â Â Warmmiete 400,00 â□¬ und Ka., 335,00 â□¬),Â
Â â□□ 21.05. (H., 41,07 mÂ², Kaltmiete 200,00 â□¬),Â
Â â□□ 16.07. (Abe., 39 mÂ², Warmmiete 335,00 â□¬)Â
Â Â
sowie in den Internetportalen â□□Q.â□□ vom:

Â Â â□□ 03.06. (BÃ¼., 43 mÂ², Warmmiete 330,00 â□¬),
Â Â
von â□□im.â□□ vom:

Â â□□ 14.07. (Abe., 39 mÂ², Warmmiete 335,00 â□¬),Â
Â â□□ 22.20. (All., 55 mÂ², Warmmiete 400,00 â□¬)Â
Â Â

und von â□□i.â□□ vom:

â□□ 06.10. (Abe., 65 mÂ², Kaltmiete 250,00 â□¬).

(â□¦)
Entsprechendes kann auch der vom Beklagten Ã¼bermittelten Tabelle der KlÃ¤gerin Ã¼ber die von ihr geprÃ¼ften Angebote entnommen werden, wenngleich es dabei letztlich nicht zum Abschluss eines Mietvertrages gekommen ist. Aus den von ihr geprÃ¼ften Mietangeboten geht aber zugleich auch hervor, dass sie an der geforderten Kostensenkung nicht dadurch gehindert war, dass sich die ihr benannte MOG letztlich als zu niedrig erwiesen hat (s. hierzu BSG v. 19.02.2009 â□□ B 4 AS 30(08 R).â□□Â

Im Ergebnis konnte nach alledem dem auf die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen fÃ¼r die Unterkunft gerichteten Begehren der KlÃ¤gerin nur in einem sehr geringen Umfang entsprochen werden.

Soweit sich das Begehren der KlÃ¤gerin auf die Verpflichtung des Beklagten zur recht- und pflichtgemÃ¤Ã□en ErfÃ¼llung seiner Beratungs-, Informations- und Betreuungspflichten bezieht, erweist sich die Klage bereits als unzulÃ¤ssig. Jede Rechtsverfolgung setzt ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis voraus. Diese Sachentscheidungsvoraussetzung begrÃ¼ndet sich aus dem auch im Prozessrecht geltenden Gebot von Treu und Glauben (Â§ 242 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch â□□ BGB), dem Verbot des Missbrauchs prozessualer Rechte und dem Grundsatz der Effizienz staatlichen Handelns; prozessuale Rechte dÃ¼rfen nicht zu Lasten der FunktionsfÃ¤higkeit des staatlichen Rechtspflegeapparats missbraucht werden. Das RechtsschutzbedÃ¼rfnis fehlt, wenn unzweifelhaft ist, dass das begehrte Urteil die rechtliche oder wirtschaftliche Stellung des KlÃ¤gers nicht verbessern wÃ¼rde (vgl. Keller in: Meyer/Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage, vor Â§ 51, Rz. 16a). Genau dies ist vorliegend der Fall. Die von der KlÃ¤gerin begehrte Beratung, Information und Betreuung bezieht sich ausschlieÃ□lich auf das MietverhÃ¤ltnis in der P. in H. und die diesbezÃ¼glich von der Beklagten zu gewÃ¤hrenden Leistungen. Dieses MietverhÃ¤ltnis besteht im Zeitpunkt der Entscheidung der erkennenden Kammer seit geraumer Zeit nicht mehr. Die der KlÃ¤gerin nach Â§ 22 SGB II fÃ¼r die Dauer des MietverhÃ¤ltnisses von dem Beklagten zu gewÃ¤hrenden Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach Â§ 22 SGB II sind/waren Gegenstand zahlreicher Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen. Nach Auffassung der erkennenden Kammer liegt es daher auf der Hand, dass eine weitergehende Beratung, Information und Betreuung der KlÃ¤gerin durch den Beklagten ihre rechtliche und wirtschaftliche Stellung nicht weiter zu verbessern vermag.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 22.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024